

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

M 159.

Freitag, den 8. Juni.

1838.

Tages-Befehl

an die reitende Escadron der Communalgarde zu Leipzig, den 8. Juni 1838.

Zur ersten diesjährigen Exercierübung rückt die reitende Escadron

Dienstag, als den 12ten d. M.,

aus und versammelt sich die Mannschaft an genanntem Tage

Nachmittags um 4 1/2 Uhr auf dem Fleischerplatz.

Der Commandant der Communalgarde,
Hauptmann von Dallwitz.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 7. Juni 1838 an,

nach dem jetzigen Preise des Scheffels vom besten Weizen zu 3 Thlr. 18 Gr. bis 4 Thlr. — Gr des Scheffels Korn = = = 3 — 8 — bis 3 — 10 — gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbröt	
Für drei Pfennige	= = = = = 5 Loth.
Semmel	
Für drei Pfennige	= = = = = 6 1/2 Loth.
Kernbröt	
Für drei Pfennige	= = = = = 11 Loth.
: einen Groschen	= = = = = 1 Pfd. 13 "
: zwei dergleichen	= = = = = 2 " 24 "
An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker	
Für zwei Groschen	= = = = = 2 Pfund 24 Loth.
: vier dergleichen	= = = = = 5 " 18 "
: sechs dergleichen	= = = = = 8 " 12 "
: acht dergleichen	= = = = = 11 " 8 "
Die Dorfbäcker	
Für zwei Groschen	= = = = = 2 Pfund 24 Loth.
: vier dergleichen	= = = = = 5 " 18 "
: sechs dergleichen	= = = = = 8 " 12 "
: acht dergleichen	= = = = = 11 " 8 "

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufzeichnung der erhaltenen Numer und Beschreibung des Gewichtes mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Lothes bei Franzbröten, Semmeln und Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit **Fünf Groschen** bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Groschen **Vier** Loth, an einem Vier- oder Sechs-Groschenbrote **Sechs** Loth, an einem Acht-Groschenbrote **Acht** Loth, so bezahlt der Bäcker **Acht Pfennige** Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft

und das daraus geübte Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine, noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 7. Juni 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig
D. Deutrich.

Actienwesen.

Die neueste Zeit hat vornehmlich die materiellen Interessen in den Vordergrund geschoben. Das unbedingte Hingeben, das Verkaufen des Edeleins und Höhern an solche ist ein Uebel der Gegenwart, rücksichtlich dessen unser trefflicher Pölib noch kurz vor seinem Hinscheiden eine kräftige Warnungstimme als Schwanengesang ertönen li. Möge diese Stimme, welche das materielle Treiben in seiner Ausartung als den geraden Weg zur Enttlichung der Menschheit bezeichnet, nicht unbeachtet vorübergehen. Daß aber das Actienwesen einen der vorzüglichsten Hebel dieses Treibens bildet, liegt wohl Jedem klar vor Augen. Darum kann es in der gegenwärtigen Zeit nicht unbesprochen bleiben, und wird auch häufig genug besprochen; aber selten so geistvoll, wie es in dem „Conversationslexikon der Gegenwart“, von dem uns die 2 ersten Hefte vorliegen, geschieht. Wir wollen uns in diesem, eigentlichen Recensionen nicht bestimmten, Blatte nicht in ein Lob dessen ergießen, was Redaction und Verlagsbandlung hier im Vereine geleistet haben, um dem Publicum ein zeitgemäßes Werk zu liefern, was insbesondere den Besitzern der 8ten Auflage des Conversationslexikons eine willkommene Erscheinung sein muß. Wir wählen statt dessen einige Worte aus dem trefflichen, vieles Wahre sagenden Artikel über Actienwesen und stellen das an die Spitze, was der Verfasser des Artikels im Allgemeinen über die Actienunternehmungen in unserm deutschen Vaterlande sagt:

In Deutschland hatte man lange Zeit nur ungünstige Erfahrungen von den wenigen Unternehmungen gemacht, die in der Form von Actiengesellschaften austraten. Es waren vorzüglich mercantile Speculationen, von großer Ausdehnung und gewagter Natur, zu denen Einzelne, die den Gedanken erfaßt, aber nicht hinreichende Mittel zu seiner Verwirklichung hatten, das Publicum